

### RheinLand Expertentipp

Experte: Max Mustermann

### Hartz IV: Lebensversicherung nicht vorzeitig kündigen

Betroffene sollten sich umfassend beraten lassen

Die Verunsicherung über Hartz IV bzw. das neue Arbeitslosengeld II und die damit verbundene Anrechnung von Vermögen veranlasst viele Versicherungskunden ihre Verträge ganz oder teilweise zu kündigen - also auf die Freibeträge zurückzuführen.

„In vielen Beratungsgesprächen ist die private Zusatzversorgung in den Hintergrund getreten, alles dreht sich um die Anrechnung von Lebensversicherungen als Vermögen,“ berichtet Max Mustermann, Vorsorge-Experte der RheinLand Versicherungen, aus Musterstadt aus seiner Beratungspraxis. In der Tat zählen Lebens- und Rentenversicherungen grundsätzlich zum verwertbaren Vermögen und müssen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II aufgeführt werden. Aber es gibt Freibeträge (200 Euro pro Lebensjahr, mind. 4.100 Euro, max. 13.000Euro) und den Grundsatz der „wirtschaftlichen Verwertung“.

Das bedeutet: Liegt der Wert des Versicherungsvertrages (Rückkaufswert) zum Zeitpunkt der Anrechnung zehn Prozent unter den eingezahlten Beiträgen, muss die Versicherung nicht gekündigt werden. „Dies ist in den ersten Versicherungsjahren immer so und kann je nach Laufzeit des Vertrages auch einen längeren Zeitraum betreffen“, so Max Mustermann weiter und rät dringend von dem frühzeitigen Rückkauf eines Vertrages ab. Damit steht er nicht allein. Selbst Verbraucherschützer - im Grundsatz keine Befürworter von Kapitallebensversicherungen - warnen von übereilten Kündigungen.

„Jetzt gilt es, nicht vorschnell und ohne Not zu handeln. Denn es gibt Alternativen zum Verkauf von Lebensversicherungen wie z.B. die Beitragsfreistellung oder die Sicherung zumindest eines Teils der Lebensversicherung durch die Erklärung eines Verwertungsverzichts.“ Vorsorgeexperte Max Mustermann empfiehlt, sich umfassend beraten zu lassen, wenn es soweit ist.

*Kasten:* **Hartz IV-Freibeträge**

- Vermögensfreibetrag von 200 Euro pro vollendetem Lebensjahr zu, mindestens 4.100 Euro und höchstens 13.000 Euro
- Gleiche Freibeträge gelten für erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Familie o.ä.)
- Bei Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind: Freibetrag 520 Euro pro Lebensjahr (max. 33.800 Euro)
- Für private Altersvorsorge, insbesondere durch private Renten- oder Kapitallebensversicherungen, gelten zusätzlich gleich hohe Frei- und Höchstbeträge wie bei den Vermögenswerten.
- Zudem hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen zur Verfügung